

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 13. April 2021

Dossier 7445, «Tweet» von Sandro Brotz vom 20. März 2021

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 22. März 2021 beanstanden Sie folgenden Tweet von Sandro Brotz:



Grund der Beanstandung:

«Es geht um die Beleidigung von Herrn Brotz auf Twitter. Es ist nicht akzeptabel, wenn ein Mitarbeiter und schon gar nicht der Moderator einer politischen Sendung sich derart öffentlich äussert. Viele Menschen haben sehr viel verloren in dieser Krise. Glücklicherweise gehöre ich nicht dazu (eher zu den Gewinnern). Jedoch, wenn Herr Brotz das Gefühl hat, nur weil er ein sichereres Einkommen hat, andere zu beleidigen und verspotten indem er sie als "Flat Earthers" bezeichnet ist er nicht der Richtige für seine Position. Ich werde in Zukunft die Arena nicht mehr schauen.»

Die Ombudsstelle hält fest: Die Ombudsstelle ist zuständig für das publizistische Angebot von SRF, soweit es sich um «von der Redaktion gestaltete Inhalte» handelt. Diese Umschreibung gelangte mit der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes von 2016 ins Gesetz. Die Botschaft hielt zu dieser Revision Folgendes fest: «Gestaltung bedeutet, dass der

publizierte Inhalt durch die Redaktion geschaffen sein muss». Sandro Brotz hat obigen Tweet persönlich verfasst, als Einzelperson; es ist nicht «die Redaktion», die diesen Tweet abgesetzt hat. Zwar ist es verständlich, dass der Name «Sandro Brotz» aufgrund seiner Bekanntheit gedanklich schnell mit der «Arena» verknüpft wird; als Rechtfertigung, die «Redaktion» als Absender des Tweets zu bezeichnen, reicht dies aber nicht. Allein schon die Wortwahl des Tweets beweist, dass dieser nicht durch die Redaktion geschaffen sein kann, da diese sich in keiner Sendung je so äussern würde.

Als Ombudsstelle teilen wir zwar die Meinung des Beanstanders, dass der abgesetzte Tweet wenig überlegt und insbesondere in Bezug zum Hashtag «Flatearth» grenzwertig war. Aber wie oben erwähnt können wir mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle nicht auf Ihre Beanstandung eintreten.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D